

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PFLEGE- UND ÜBERWINTERUNG für KÜBELPFLANZEN 2026/2027

1) Abschluss des Vertrages

Indem Sie uns mit der Überwinterung Ihrer Pflanzen beauftragen, schließen Sie mit uns einen Vertrag, für den die nachfolgenden Bestimmungen gelten, die Sie mit Ihrer Beauftragung anerkennen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Individuelle Vertragsabreden zwischen den Parteien haben Vorrang vor diesen Bedingungen.

2) Datenschutz

Ihre Kundendaten werden von uns erhoben und elektronisch gespeichert. Wir versichern, dass wir die Daten nur streng zweckgebunden zur Bearbeitung der Kundenaufträge nutzen und nicht an Dritte weitergeben. Auf Anfrage teilen wir Ihnen jederzeit mit, welche konkreten Daten wir von Ihnen gespeichert haben. Bitte beachten Sie auch die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage (www.botanikum.de). Fotos der eingelagerten Pflanzen und des Gewächshauses können zu internen Dokumentationszwecken sowie für Marketing- und Social-Media-Zwecke verwendet werden; eine individuelle Zuordnung zu Kundendaten erfolgt dabei nicht.

3) Zustandsdokumentation bei Annahme

Die Pflanzen werden bei Überwinterungsbeginn gekennzeichnet und teilweise fotografisch erfasst. Vorhandene Vorschäden (z. B. Frostschäden, Schädlingsbefall, Risse an Gefäßen) werden dokumentiert. Diese Dokumentation dient als gemeinsame Grundlage für die Beurteilung des Pflanzenzustandes bei Rückgabe.

Pflanzen, die erkennbare Schäden aufweisen, die aus fachlicher Sicht keinen Überwinterungserfolg erwarten lassen, können von der Annahme ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Pflanzen in Töpfen mit einem Durchmesser unter Ø 30 cm.

4) Leistungsumfang

Die Firma BOTANIKUM GmbH & Co. KG (Auftragnehmer) verpflichtet sich, die in umseitiger Rechnung aufgeführten Pflanzen im vereinbarten Zeitraum fachgerecht einzulagern und ordnungsgemäß zu pflegen.

Die fachgerechte Pflege beinhaltet gießen, düngen und Schädlingsbekämpfung, sowie das in Form schneiden und stutzen, falls dies vom Kunden (Auftraggeber) gewünscht wird bzw. notwendig ist.

Die beim Auftraggeber vor Ort gekennzeichneten Pflanzen werden in dafür geeigneten Gewächshäusern frostfrei überwintert. Die Überwinterung findet bei Temperaturen von 5 bis 10 °C statt.

Langzeit-Dünger und Langzeit-Pflanzenschutz werden mit Euro 11,50 pro Pflanze berechnet.

Hinweis: Aufgrund des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind vorhandene Früchte oder essbare Pflanzenteile (z. B. Citrus, Oliven, Feigen) nicht zum Verzehr geeignet.

Bei blühenden Pflanzen besteht kein Anspruch auf blühenden Zustand bei Rückgabe.

5) Ausgenommen vom Leistungsumfang

a) Ausgenommen vom Leistungsumfang sind Umtopfen und der Transport der Pflanzen. Diese Arbeiten werden nach Arbeitsaufwand und Topfmaterial, sowie Ladedauer und Entfernung berechnet.

Für jeden An- oder Abtransport im Rahmen unserer Sammeltransporte nach Stadtteilen (ebenerdig, frei Bordsteinkante) berechnen wir im Stadtbereich München ab € 65,00 und im Münchner Umland ab € 90,00 je Fahrt. Einzelfahrten außerhalb der Sammeltermine werden nach Aufwand berechnet und vorab mit dem Auftraggeber vereinbart.

Übersteigt die Ladedauer 10 Minuten (z. B. bei mehrstöckigen Gebäuden), berechnen wir für jede angefangene weitere 10 Minuten € 30,00 je Lieferteam.

Preise für große Pflanzen XL: Bei einer Topfgröße von Ø 80 cm bis Ø 100 cm berechnen wir je Topf € 50,00 extra für den Transport. Bei Töpfen ab Ø 100 cm ist ein individueller Transport möglich; die Kosten richten sich nach Abholort und Aufwand und werden vorab mit dem Auftraggeber vereinbart.

Der Transport echter Terracottatöpfe und hochwertiger Übertöpfe (z.B. Fiberglas) wird erfolgt ohne Gewähr.

b) Arbeitszeiten für Umtopfarbeiten sind nicht im Überwinterungspreis enthalten und werden bei Bedarf nach Aufwand gemäß unserem jeweils gültigen Stundenpreis für Gartenarbeiten von € 55,00 netto je Mitarbeiter berechnet.

c) Mitwirkung des Auftraggebers: Sind die für den Transport zu nutzenden Wege und Flächen am Abhol- oder Anlieferort empfindlich (z. B. Terrassenplatten, Naturstein, Holzdielen, Parkett, Rasenflächen) oder in ihrer Tragfähigkeit eingeschränkt, ist uns dies bei Auftragserteilung in Textform mitzuteilen. Nur dann können wir geeignete Unterlagen und Fahrhilfen einplanen und mitführen. Unterbleibt der Hinweis, haften wir nicht für Schäden an diesen Wegen und Flächen.

Der Auftraggeber stellt ferner sicher, dass zum vereinbarten Termin eine Halte- oder Ladezone erreichbar und der Standort der Pflanzen zugänglich ist. Entstehende Wartezeiten und vergebliche Anfahrten berechnen wir nach dem vorgenannten Stundenpreis.

Alle in dieser Ziffer genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6) Überwinterungsdauer

Die Überwinterung ist befristet auf den Zeitraum vom Tag der Pflanzenannahme bis zum 31.05.2027.

Wird eine Pflanze bis zu diesem Termin nicht abgeholt oder kann sie aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht ausgeliefert werden, verlängert sich die Einlagerung, bis der Auftraggeber die Pflanze abnimmt. Für jede angefangene weitere Woche berechnen wir € 10,00 je Pflanze zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Pflege wird während dieser Zeit fortgesetzt.

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner fälligen Forderungen aus diesem Vertrag ein vertragliches Pfandrecht an den eingebrachten Pflanzen zu.

Wird eine Pflanze nach Ablauf des Überwinterungszeitraums trotz zweimaliger Aufforderung in Textform mit angemessener Fristsetzung nicht abgeholt und sind Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag fällig, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Pfandrecht nach den Vorschriften der §§ 1228 ff. BGB zu verwerten. Der Verkauf erfolgt nach vorheriger Androhung und Ablauf eines Monats seit der Androhung im Wege der öffentlichen Versteigerung. Aus dem Erlös befriedigt sich der Auftragnehmer wegen seiner Forderungen einschließlich der Kosten der Verwertung; ein Überschuss steht dem Auftraggeber zu.

Mit der Androhung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine andere Art der Verwertung, insbesondere den freihändigen Verkauf, zur Vereinbarung anbieten.

7) Preis und Zahlung

Die Berechnung der Pflege und Überwinterung richtet sich nach dem Kronendurchmesser der jeweiligen Pflanze. Pro 10 cm Kronendurchmesser werden Euro 11,50 berechnet. Die Pflanzen werden nach Ankunft bei uns gemessen. Maßgeblich ist der maximal ausladende Durchmesser der Pflanze.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mindestpreis je Pflanze: € 60,00.

Die Bezahlung erfolgt zu 2/3 nach Erhalt der Rechnung und zu 1/3 bei Abholung bzw. Anlieferung.

Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

8) Abholung und Identitätsnachweis

Zur Abholung der Pflanzen ist der Auftraggeber oder eine von ihm in Textform bevollmächtigte Person berechtigt. Bei Beauftragung Dritter (z. B. Hausmeister, Familienmitglieder) empfehlen wir eine kurze Mitteilung in Textform im Voraus.

Nach der Rückgabe bzw. Auslieferung im Frühjahr sind die Pflanzen vom Auftraggeber vor Spätfrösten zu schützen. Für Schäden, die nach der Übergabe durch Witterungseinflüsse entstehen, haftet der Auftragnehmer nicht.

9) Haftung

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

Für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf; hierzu zählen die fachgerechte Einlagerung und Pflege der Pflanzen sowie die Rücksichtnahme auf das Eigentum des Auftraggebers beim Abholen und Anliefern.

Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

Der vertragstypisch vorhersehbare Schaden je Pflanze entspricht deren Wiederbeschaffungswert im Zeitpunkt der Annahme, höchstens jedoch € 200,00. Der Ersatz kann nach Wahl des Auftragnehmers auch durch Lieferung einer Pflanze gleicher Art und vergleichbarer Größe erfolgen.

Pflanzen mit einem höheren Wert sind bei Auftragserteilung in Textform unter Angabe des Wertes anzumelden. Ohne Anmeldung ist die Haftung auf den vorgenannten Höchstbetrag je Pflanze begrenzt. Der Auftragnehmer kann die Annahme angemeldeter Pflanzen ablehnen oder von einem gesonderten Entgelt abhängig machen.

Für Sachschäden am Abhol- oder Anlieferort, die keine Pflanze betreffen (z. B. an Belägen, Wegen, Gebäudeteilen oder Einrichtungsgegenständen), ist die Haftung des Auftragnehmers je Schadensfall auf **€ 2.000,00 begrenzt**. Diese Begrenzung gilt nicht in den Fällen des ersten Absatzes dieser Ziffer.

Keine Haftung besteht für Vorschäden (z. B. Überdüngung, Wurzelschäden, Frostschäden), für erkennbare oder nicht erkennbare Schäden an Gefäßen sowie für Schäden durch Schädlings- oder Krankheitsbefall, der zum Zeitpunkt der Annahme noch nicht erkennbar war.

Der Auftragnehmer haftet ferner nicht für Schäden an Pflanzen Dritter, die durch den Schädlings- oder Krankheitsbefall einer vom Auftraggeber eingebrachten Pflanze entstanden sind, sofern der Befall bei Annahme nicht erkennbar war.

Für die folgenden Arten kann nach dem Stand gärtnerischer Erfahrung ein Überwinterungserfolg nicht erreicht werden. Sie werden auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers ohne Erfolgszusage eingelagert; die Pflege erfolgt mit derselben Sorgfalt wie bei allen übrigen Pflanzen: Hibiskus, Dipladenia, Kakteen, Myrte & Eukalyptus.

Transport der Pflanzen: Wir transportieren ausschließlich Pflanzen, die von zwei unserer Mitarbeiter mit einer Sackkarre zu transportieren sind. Für Schäden beim Transport durch Wohnungen und Treppenhäuser, über Terrassen, Pergolen und vergleichbare Wege gelten die vorstehenden Haftungsregelungen einschließlich der Begrenzung für Sachschäden. Die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers nach Ziffer 5 c bleibt unberührt.

Offensichtliche Schäden an Pflanzen, Gefäßen oder an den für den Transport genutzten Wegen und Flächen sind bei Übergabe bzw. Anlieferung zu prüfen und unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, in Textform anzuzeigen. Die Anzeige dient der Beweissicherung.

10) Höhere Gewalt und technische Störungen

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden an Pflanzen, die auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen sind. Hierzu zählen insbesondere Krieg, Pandemien, Naturkatastrophen sowie ein behördlich angeordneter Stopp der Energieversorgung (z. B. durch die Bundesnetzagentur).

Gleiches gilt für technische Störungen (z. B. Heizungsausfall), sofern der Auftragnehmer alle zumutbaren Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Wartung und zum Betrieb der Anlage getroffen hat.

11) Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

12) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle unwirksamer oder fehlender Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.